

Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf

Schulstr. 19
91074 Herzogenaurach
Tel: 09132/2354
Fax: 09132/63328
e-mail: grundschule.niederndorf@herzomedia.net
www.grundschule-niederndorf.de

Niederndorf, 30.04.2021

23. Elternbrief im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

aufgrund der sogenannten „Bundesnotbremse“ ist ab sofort die bisherige Stichtagsregelung, wonach allein der Inzidenzwert am Freitag für den Unterrichtsbetrieb in der gesamten Folgewoche maßgeblich war, außer Kraft gesetzt. **Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebs** ab der folgenden Woche ergibt sich für die Beschulungsform folgende **Neuregelung**:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7- Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert (derzeit 100 in Bayern), so treten die entsprechenden Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.

Beispiel: Überschreitung des Schwellenwerts von 100 am Sonntag, Montag und Dienstag. Dann folgt Distanzunterricht ab Donnerstag. Die vierten Klassen, als „Abschlussklassen,“ erhalten in der Grundschule Niederndorf allerdings auch bei einer Inzidenz über 100 weiterhin Präsenzunterricht.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert (derzeit 100 in Bayern), so treten dort die entsprechenden Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Beispiel: Unterschreitung des Schwellenwerts von 100 am Samstag, Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch. Dann folgt Wechselunterricht mit Mindestabstand für die ersten, zweiten und dritten Jahrgangsstufen ab Freitag. Die vierten Klassen sind weiterhin im Präsenzunterricht.

Unterschreitet der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert 50, so wechselt nach obiger Regelung bei Grundschulen die Beschulungsform für alle Jahrgangsstufen auf vollen Präsenzunterricht.

Somit ist leider nicht ausgeschlossen, dass ein Wechsel zwischen den verschiedenen Unterrichtsformen auch während der Unterrichtswoche erfolgt.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekannt zu machen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Wie bisher setzt diese das Staatliche Schulamt in Kenntnis und dieses wiederum informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk. Sie erhalten Informationen bei einem Wechsel der Unterrichtsform über einen Elternbrief und unsere Homepage.

Wegen des im Landkreis Erlangen-Höchstadt momentan konstant über dem Schwellenwert von 100 liegenden Inzidenzwertes, findet **ab Montag, den 03.05.2021 für die ersten, zweiten und dritten Klassen wiederum Distanzunterricht** statt. **Die vierten Klassen bleiben im Präsenzunterricht.** Die **Busse** fahren jeweils vor Unterrichtsbeginn und Montag bis Donnerstag um 13.00 Uhr, am Freitag um 12.15 Uhr. Für die Hort- und die Mittagsbetreuungskinder der ersten, zweiten und dritten Klassen wird in bewährter Weise die **Notbetreuung** angeboten. Falls es für die ersten, zweiten und dritten Jahrgangsstufen zur Änderung in den Wechselunterricht unter der Woche kommen sollte, wird die Hortgruppe beginnen.

Wir wissen aktuell noch nicht, wann und in welchem Umfang weitere Öffnungsschritte für Schulen erfolgen. Dies ist derzeit leider noch nicht absehbar. Sofern sich Änderungen ergeben, werden wir Sie darüber informieren.

Des Weiteren wurde über ein KMS am 26.04.2021 mitgeteilt, dass sich eine Gesetzesänderung bezüglich des zeitlichen Vollzugs des Masernschutzgesetzes ergibt:

„Das IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert. Im Rahmen dieser Änderung wurde die **Frist zur Vorlage eines Masernschutznachweises bei der Schulleitung (...) für Schülerinnen und Schüler**, die am 01. März 2020 die Schule bereits besucht haben, **vom 31. Juli 2021 auf den 31. Dezember 2021 verlängert**. Sollten die genannten Personenkreise den Masernschutznachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 vorlegen, darf eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts über die Nichtvorlage des Masernschutznachweises somit erst mit Ablauf des 31. Dezember 2021 erfolgen, vgl. § 20 Abs. 10 S.2 i.V.m. Abs. 9 S. 2 bis 5 IfSG. Bislang galt, dass Personen, die am 1. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an der Schule haben (Bestandsschüler) (...) den Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 zu erbringen haben. Von der genannten Fristverlängerung unberührt bleibt die Vorlagepflicht von Schülerinnen und Schüler, die ab dem 1. März 2020 in eine Schule aufgenommen (sog. Neuaufnahme) (...). Diese Schülerinnen und Schüler und Personen müssen den Nachweis weiterhin vor ihrer Aufnahme erbringen.“

Mit den besten Grüßen im Namen des gesamten Kollegiums – bleiben Sie gesund!

Gez. Heidi Forisch
Rektorin

Gez. Silvia Eder
Konrektorin